

Brüssel, den 21. August 2006

## **Kommission gibt grünes Licht für Zugang neuer Anbieter zu den Breitbandnetzen der Deutschen Telekom**

*In ihren heutigen Schreiben an die deutsche Regulierungsbehörde für die Telekommunikation, die Bundesnetzagentur („BNetzA“), stimmt die Kommission mit Bemerkungen einer von der BNetzA geplanten Regulierungsmaßnahme zu, durch die Marktneulungen der Hochgeschwindigkeitszugang zu den Endnutzern (Bitstromzugang) über die Breitbandnetze der Deutschen Telekom ermöglicht wird. Diese Maßnahme richtet sich gegen die beherrschende Stellung der Deutschen Telekom auf dem deutschen Breitbandmarkt, die von der BNetzA bereits im Dezember 2005 in Übereinstimmung mit der Kommission festgestellt worden war (siehe [IP/05/1708](#)). Die Kommission begrüßt insbesondere die Tatsache, dass die nun vorgeschlagene Abhilfemaßnahme den Bitstromzugang unabhängig von der eingesetzten Technik (ADSL2, ADSL2+, SDSL und VDSL) vorsieht. In ihren Bemerkungen fordert die Kommission die deutsche Regulierungsbehörde auf, die Vorschriften im Einklang mit dem EU-Recht unverzüglich anzuwenden und einige letzte Klarstellungen im Interesse der Rechtssicherheit auf dem deutschen Breitbandmarkt vorzunehmen.*

*„Ich freue mich, dass der deutsche Regulierer trotz erheblichen politischen Drucks seine Unabhängigkeit unter Beweis gestellt und der Kommission im Einklang mit dem EU-Recht Abhilfemaßnahmen gegen die bekannten Wettbewerbsmängel auf dem deutschen Breitbandmarkt vorgeschlagen hat,“ kommentierte Viviane Reding, die für die Informationsgesellschaft und Medien zuständige EU-Kommissarin. „Die Wettbewerbsöffnung des deutschen Breitbandmarktes wird zu besseren Diensten und niedrigeren Verbraucherpreisen beim Internetzugang führen. Zeit ist hierbei ein ganz entscheidender Faktor. Während der Bitstromzugang den Markteinsteigern in den meisten EU-Mitgliedstaaten schon seit Jahren zur Verfügung steht, hat der deutsche Regulierer lange gebraucht, um die notwendigen Maßnahmen zu treffen: mehr als drei Jahre seit Inkrafttreten des neuen EU-Rechtsrahmens und acht Monate seit Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom. Ich fordere daher die Bundesnetzagentur auf, die Abhilfemaßnahmen nun unverzüglich anzuwenden, damit endlich auch in Deutschland sowohl die Wettbewerber als auch die Verbraucher in den Genuss fairer Wettbewerbsbedingungen kommen.“*

Am 21. Juni 2006 notifizierte die BNetzA (die deutsche Regulierungsbehörde für die Telekommunikation) der Kommission Maßnahmen, mit denen sie der beherrschenden Stellung der Deutschen Telekom auf dem deutschen Breitband entgegenwirken will. Bereits im Dezember 2005 war die BNetzA zu dem Schluss gekommen, dass die Deutsche Telekom eine beträchtliche Marktmacht auf dem deutschen Großkunden-Breitbandzugangsmarkt besitzt. Die Kommission stimmte dieser Analyse zu, nachdem sie dahin gehend geändert worden war, dass grundsätzlich auch die neuen VDSL-Infrastruktur der Deutschen Telekom einbezogen wird (siehe [IP/05/1708](#)).

Die Maßnahme, die von der BNetzA am 21. Juli vorgeschlagen und heute von der Kommission gebilligt wurde, sieht vor, dass die Deutsche Telekom ihre Breitbandnetze ihren Wettbewerbern öffnen muss und ihnen ermöglicht, von der Deutschen Telekom eine Hochgeschwindigkeits-Datenverbindung zum Kunden mit Übertragungskapazitäten für Breitbanddaten in beide Richtungen zu erwerben, so dass Marktneulinge ihren Endkunden eigene Mehrwertdienste anbieten können. Der Preis für diesen Bitstromzugang muss von der BNetzA vorab genehmigt werden.

Nach der heute von der Kommission gebilligten Maßnahme muss die Deutsche Telekom diesen Bitstromzugang auch zu ihrer neuen VDSL-Infrastruktur, die gegenwärtig in mehreren deutschen Großstädten errichtet wird, gewähren. In ihren heutigen Bemerkungen gemäß Artikel 7 der EU-Rahmenrichtlinie für die elektronische Kommunikation macht die Kommission deutlich, dass diese Zugangsverpflichtung gelten muss, sobald die neue Infrastruktur fertig ist. Die Kommission bemerkt dazu, dass es gegenwärtig keine Anzeichen dafür gibt, dass VDSL-gestützter Zugang und andere Bitstrom-Produkte nicht austauschbar wären, und bekräftigt, dass ein einfacher Ausbau der bestehenden Infrastruktur (z. B. zur Erhöhung der Bandbreite) allein noch nicht zu neuen Produkten und Diensten führt. Auf jeden Fall würde die Feststellung der Nichtaustauschbarkeit eines bestimmten Produktes oder Dienstes durch die BNetzA und die entsprechende Ausnahme eines bestimmten Produktes von den auferlegten Verpflichtungen eine Änderung der Marktanalyse und der geltenden Verpflichtungen erforderlich machen, die dann der Kommission wieder mitgeteilt werden müsste.

In ihren weiteren, mit dem heutigen Schreiben übermittelten Bemerkungen, fordert die Kommission die deutsche Regulierungsbehörde auf, dafür zu sorgen, dass die Abhilfemaßnahmen unverzüglich angewandt werden, dass bald auch eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Bitstromzugangs allein (d. h. des Breitbandzugangs ohne Telefonanschluss der Deutschen Telekom) auferlegt wird und dass die Zugangspreise nicht zum Preisdruck führen, d. h. hinreichend unter den Endkundenpreisen der Deutschen Telekom liegen oder alternativ dazu von der Regulierungsbehörde selbst auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gemäß EU-Recht berechnet werden. Schließlich drängt die Kommission die deutsche Regulierungsbehörde, ihr unverzüglich auch Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den ATM-Bitstromzugang mitzuteilen, der für einen wirksamen Wettbewerb bei den Breitbanddiensten für Geschäftskunden wichtig ist. Die BNetzA hatte schon im Dezember 2005 festgestellt, dass die Deutsche Telekom eine beherrschende Position auch auf dem Markt des ATM-Bitstromzugangs für Großkunden innehat. Bisher wurden der Kommission von der BNetzA in dieser Hinsicht jedoch noch keine Abhilfemaßnahmen mitgeteilt.

### **Weitere Informationen**

Der Wortlaut des heute von der Kommission an die deutsche Regulierungsbehörde verschickten Schreibens wird am 25. August an folgender Stelle veröffentlicht:

[http://europa.eu.int/information\\_society/policy/ecomms/article\\_7/commission\\_decisions/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/information_society/policy/ecomms/article_7/commission_decisions/index_en.htm)

Zum Verfahren nach Artikel 7, in dessen Rahmen dieses Schreiben verschickt wurde, siehe [MEMO/06/59](#).

Siehe hierzu auch das heutige Hintergrundmaterial: [MEMO/06/308](#)